

Bundesrechnungshof kritisiert Finanzverwaltung

Zahnärzte müssen mit Betriebsprüfungen rechnen

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes unabhängig zu prüfen. Der Jahresbericht 2013 lässt jedoch nichts Gutes für die Ärzteschaft erahnen. In ihm kritisiert der BRH die Finanzverwaltung, dass sie die Steuerangaben von (Zahn)Ärzten zu oberflächlich prüfe und somit auf Umsatzeinnahmen verzichte.

Zahnärzte erbringen neben den überwiegend umsatzsteuerfreien Umsätzen auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die der Fiskus nach Auffassung des BRH bisher zu wenig beachtet. Die Finanzämter erkennen die steuerpflichtige Tätigkeit von (Zahn)Ärzten vielfach nicht, weil die für die Steuererhebung genutzten Fragebögen und Checklisten nicht auf die Besonderheit der Ärzteschaft eingehen. Auf weitere Aufklärung wird wegen hoher Arbeitsbelastung meist verzichtet. Das soll sich ändern: Der BRH hat dem Bundesfinanzministerium vorgeschlagen, einen branchenspezifischen Fragebogen zu entwickeln. Außerdem sollen die Mitarbeiter der Finanzämter sensibilisiert werden, die Steuererklärungen von Ärzten vertieft zu bearbeiten. Nach Meinung des BRH finden auch Prüfungen vor Ort zu selten statt. Daher soll das Bundesfinanzministerium die Länder auffordern, bei Betriebsprüfungen in regelmäßigen Abständen einen Schwerpunkt auf Ärzteprüfungen zu legen und dafür Fachprüfer einzusetzen.

Umsatzsteuerfreie Einnahmen eines Zahnarztes

Umsatzsteuerfrei sind nur die zahnärztlichen Heilbehandlungen, also alle Tätigkeiten, die zwecks Vorbeugung, Diagnose, Behandlung bzw. Heilung von Krankheiten

vorgenommen werden. Hierzu gehören klassische Behandlungen wie Schmerzbehandlungen, Extraktionen, Zahnsteinentfernung oder Füllungen ebenso wie das Einsetzen von Zahnersatz oder Implantaten.

Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen eines Zahnarztes

Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen solche Tätigkeiten, die nicht medizinisch indiziert sind, z. B. Leistungen aus rein kosmetischen Gründen wie Anbringen von Zahnschmuck sowie Leistungen im Prothetikbereich. Das entscheidende Abgrenzungsmerkmal ist, ob Behandlungen dem Schutz der Patientengesundheit dienen oder nicht. Das Verfassen von Fachartikeln oder das Halten von Vorträgen, unterliegen ebenso der Umsatzsteuer, wie das Erstellen von Gutachten für Versicherungen oder Gerichte. Auch der Verkauf von Mundhygieneartikeln im Prophylaxeshop ist zu 19 % umsatzsteuerpflichtig.

Um Wettbewerbsverzerrungen mit den gewerblichen Dentallaboren zu vermeiden, sind auch die Lieferungen von im Eigenlabor des Zahnarztes (wieder)hergestellten Zahnprothesen, anderen Waren der Zahnprothetik sowie kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen zu 7 % umsatzsteuerpflichtig.

Gut auf Betriebsprüfungen vorbereiten

Es ist zu befürchten, dass künftig vermehrt Betriebsprüfungen bei Zahnärzten stattfinden werden und diese durch Hinzurechnungen von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen zu höheren Steuerbelastungen für den Zahnarzt führen können. Um diesen Prüfungen gelassen zu begegnen, sollte erhöhte Aufmerksamkeit auf die Dokumentation der ärztlichen Indikationen und des Leistungskonzepts gelegt werden. Handelt es sich bei einer medizinischen Maßnahme um einen konkreten und individuellen Teil eines Leistungskonzepts, kann diese als umsatzsteuerbefreit behandelt werden. Maßgeblich ist eine konkrete Beschreibung der medizinischen Indikation. Zu einer ordnungsgemäßen Dokumentation gehört eine klare Trennung der umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen. Die steuerpflichtigen Umsätze sind getrennt nach 19 % und 7 % aufzuzeichnen. Besondere Beachtung verdienen Präventionsleistungen.

ETL ADVISION-Initiative „Keine Umsatzsteuer auf Prävention“ wird fortgesetzt

Um die Ausgaben im Gesundheitssektor zu mindern, will die Bundesregierung vermehrt auf Prävention setzen. Doch gerade Leistungen der Primärprävention behandelt die Fi-



nanzverwaltung noch immer als umsatzsteuerpflichtig. Inwieweit diese umsatzsteuerfrei sein können, ist derzeit strittig. Wenn die Steuerprüfer zukünftig ihr Augenmerk auf die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der ärztlichen Leistungen richten, könnten immer mehr Ärzte keine Präventionsleistungen mehr anbieten, um Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt vorzubeugen. Ein Grund mehr für ETL ADVISION, in ihren Bemühungen im Rahmen der Initiative „Keine Umsatzsteuer auf Prävention“ nicht nachzulassen.

Marc Stiebling, Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Essen, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

FAZIT

Zwar sind alle rein zahnärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, aber auch Zahnärzte erzielen umsatzsteuerpflichtige Einnahmen. Gerade dieser Bereich wird für Betriebsprüfer künftig als Schwerpunkt an Bedeutung gewinnen. Mit ETL ADVISION-Beratern gehen Sie gut vorbereitet in kommende Betriebsprüfungen. Sprechen Sie uns an.

i Weitere Infos

ADVISA STBG, Essen
Tel.: +49 (0) 0201 / 3654830
www.advisa-essen.de · advisa-essen@etl.de

Anzeige

Heraeus Kulzer
Mitsui Chemicals Group

Ligosan® Slow Release
Der Taschen-Minimierer.



Ligosan®

Das Lokalantibiotikum für die Parodontitis-Therapie von heute.

- **Für Ihren Behandlungserfolg:** Ligosan Slow Release sorgt für eine signifikant bessere Reduktion der Taschentiefe als SRP allein.
- **Für Ihre Sicherheit:** Dank des patentierten Gels dringt der bewährte Wirkstoff Doxycyclin selbst in tiefe, schwer erreichbare Parodontaltaschen vor.
- **Für Ihren Komfort:** Das Gel ist einfach zu applizieren. Am Wirkort wird Doxycyclin kontinuierlich in ausreichend hoher lokaler Konzentration über mindestens 12 Tage freigesetzt.

Mundgesundheit in besten Händen.

heraeus-kulzer.com

Ligosan Slow Release, 14 % (w/w), Gel zur periodontalen Anwendung in Zahnfleischtaschen (subgingival), Wirkstoff: Doxycyclin • Zusammensetzung: 1 Zylinderkartusche zur einmaligen Anwendung enthält 260 mg Ligosan Slow Release. Wirkstoff: 1 g Ligosan Slow Release enthält 140,0 mg Doxycyclin entsprechend 161,5 mg Doxycyclinhydrochlorid. Sonstige Bestandteile: Polyglykolid, Polyethylenglykol-DL-lactid/glykolid-Kopolymer (hochviskos), Polyethylenglykol-DL-lactid/glykolid-Kopolymer (niedrigviskos)
• **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung der chronischen und aggressiven Parodontitis bei Erwachsenen mit einer Taschentiefe von ≥ 5 mm als Unterstützung der konventionellen nicht-chirurgischen Parodontitis-Therapie. • **Gegenanzeigen:** Bei bekannter Überempfindlichkeit gegenüber Doxycyclin, anderen Tetracyclin-Antibiotika oder einem der sonstigen Bestandteile von Ligosan Slow Release; bei Patienten, die systemische Antibiotika vor oder während der Parodontaltherapie erhalten; während der Odontogenese (während der Frühkindheit und während der Kindheit bis zum Alter von 12 Jahren); während der Schwangerschaft; bei Patienten mit erhöhtem Risiko einer akuten Porphyrie; bei Patienten mit stark eingeschränkter Leberfunktion. • **Nebenwirkungen:** Nach Behandlung mit Ligosan Slow Release waren Häufigkeit und Ausprägung von Nebenwirkungen vergleichbar den Nebenwirkungen nach konventioneller Parodontitisbehandlung. Gelegentlich auftretende Nebenwirkungen sind: Schwellung der Gingiva (Parodontalabszess), „kaugummiartiger“ Geschmack bei Austritt von Gel aus der Zahnfleischtasche. Da die Anwendung von Ligosan Slow Release nachweislich nur zu sehr geringen Doxycyclin-Plasmakonzentrationen führt, ist das Auftreten systemischer Nebenwirkungen sehr unwahrscheinlich. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Überempfindlichkeitsreaktionen, Urticaria, angioneurotisches Ödem, Anaphylaxie, anaphylaktische Purpura. Innerhalb der Gruppe der Tetracyclin-Antibiotika besteht eine komplette Kreuzallergie. Bei Verabreichung von Doxycyclin an Kinder während der Zahnentwicklung ist in seltenen Fällen eine irreversible Zahnverfärbung und Zahnschmelzschädigung beobachtet worden. • Verschreibungspflichtig.
• **Pharmazeutischer Unternehmer:** Heraeus Kulzer GmbH, Grüner Weg 11, 63450 Hanau • Stand der Information 02/2012